

**Ortsgemeinde Herresbach**

**Vorlage Nr. 035/061/2019**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Neubau von 2 Einzelgaragen als  
Beton-Fertiggaragen**

Verfasser:  
Bearbeiter: Michael Hinz  
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:  
05.02.2019

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:  
02651/8009-51

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich	20.02.2019	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, zur Bauvoranfrage auf Errichtung von 2 Fertiggaragen in 56729 Herresbach, Flur 19, Flurstück 1/22, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen / nicht zu erteilen.

**Etwaige Anträge:**

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinde Herresbach liegt eine Bauvoranfrage auf Errichtung von 2 Einzelgaragen als Beton-Fertigaragen in Herresbach, Im Bungarten 36, Flur 19, Flurstück 5, vor.

Die komplette Bauvoranfrage ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Bungarten“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Der Bauherr möchte das Vorhaben abweichend vom Bebauungsplan errichten / herstellen.

Das Vorhaben verstößt offensichtlich gegen die Festsetzung des Bebauungsplanes, sodass eine Einvernehmenserteilung gem. § 36 BauGB i.V.m. § 31 II BauGB erforderlich ist. **Das Flurstück 1/22 wäre ausschließlich mit zwei Garagen bebaut.** Grundsätzlich sind Garagen (Nebennutzung) nur mit einer Hauptnutzung (z.B. Einfamilienhaus) zulässig.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
  - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
  - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

Bauvoranfrage